

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nox Germany GmbH – für Geschäftskunden

1. Allgemeines/ADSp

nox Germany GmbH (folgend: nox) arbeitet auf Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer jeweils neuesten Fassung. Nachstehende Regelungen gelten ergänzend zu den jeweils angegebenen Regeln der ADSp. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung durch den Auftraggeber (im Folgenden AG genannt) gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Beauftragungen, ohne dass nox in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als nox ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG im Rahmen der Beauftragung auf seine AGB verweist und nox dem nicht ausdrücklich widerspricht.

2. ergänzend zu ADSp, Ziffer 3 Pflichten des Auftraggebers bei Auftragserteilung; Informationspflichten, besondere Güterarten Abholung/Allgemeine Pflichten des Versenders und/oder des Auftraggebers

1) Der AG ist verantwortlich, je Packstück, das tatsächliche Gewicht in Kilogramm und die Abmessungen (Höhe/Breite/Tiefe) an nox zu übermitteln (inkl. vom AG verwendeter Ladehilfsmittel (z.B. Einwegpaletten)). Das Gewicht der vom AG verwendeten Ladehilfsmittel werden auf die jeweiligen Packstücke des AG umverteilt, sodass sie bei der Gewichtung und Preisfindung entsprechend berücksichtigt werden. 2) Ebenso ist durch den AG die Kennzeichnungspflicht gemäß §73 PostModG verpflichtend umzusetzen. 3) Für eine Sendung, die aus mehreren Packstücken besteht, addieren sich die frachtpflichtigen Gewichte aller Packstücke und ergeben das frachtpflichtige Sendungsgewicht. Es wird pro Packstück auf volle Kilogramm aufgerundet. 4) Ebenso ist der AG für weitere erforderliche Angaben in den Sendungsdaten verantwortlich. Mindestens jedoch Versender und Empfänger mit kompletter Anschrift und Länderkennzeichen, Angaben zum abweichenden Rechnungsempfänger, Anzahl der Packstücke, Routing, Produkt-/Serviceart und Frankatur. Darüber hinaus für Kontaktdaten des Empfängers und Verpackung, Warenart, Warenwert, etwaige Gefahrstoffklassen pro Packstück, sowie sonstige notwendige Merkmale. 5) Ist vom AG das Gewicht eines Packstückes nicht oder fehlerhaft angegeben, ist nox berechtigt, das Packstück nachzuwiegen. Ist eine gewichtsbezogene Abrechnung vereinbart, ist nox bei einer Differenz berechtigt, das nachgewogene Gewicht zur Grundlage der Abrechnung zu machen. Die Beweislast dafür, dass das von nox ermittelte Gewicht unzutreffend ist, trägt der AG. Liegt das von nox nachgewogene Gewicht derart über dem angegebenen Gewicht, dass der Preis für die Beförderung bei nachgewogenem Gewicht höher wäre, oder wird kein Gewicht pro Packstück angegeben, ist nox neben der Preisanpassung berechtigt, für die Verwiegung eine Aufwandspauschale (siehe <https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/>) in Rechnung zu stellen. Werden in Dauerschuldverhältnissen bei einem AG wiederholt preisrelevante Gewichtsabweichungen oder Maßabweichungen festgestellt, ist nox berechtigt, den AG unter angemessener Fristsetzung zur Sicherstellung korrekter Gewichtsangaben/Maßangaben aufzufordern. Kommt der AG dem nicht, oder nicht vollständig nach, ist nox berechtigt, das Dauerschuldverhältnis außerordentlich zu kündigen. In den Fällen, in denen kein Gewicht/Maße pro Packstück angegeben ist (z.B. fehlende Datenerhebungstragung) gelten diese Bestimmungen entsprechend. Soweit nox diese Packstücke befördert und nicht verweigern sollte, wird ein Gewicht von 35 Kilogramm als Grundlage für die Berechnung des Frachtpflichtgewichtes verwendet.

6) Bei sporadischem Versand muss die Avisierung der Sendungen an nox durch den AG i.d.R. bis 14:00 Uhr des Abholtages erfolgen. Die Packstücke müssen zur vereinbarten Uhrzeit zur Abholung bereitstehen. Ansonsten kann durch nox die Einhaltung der vereinbarten Zustellfrist (gemäß Ziffer 6.1) nicht gewährleistet werden. Die Abhol-Uhrzeit wird bei einer Onlineerfassung vom AG angegeben und von nox mittels Auftragsbestätigung bestätigt. In Dauerschuldverhältnissen gelten die zwischen den Parteien jeweilig vereinbarten Abhol-Uhrzeiten. 7) Jedes Packstück ist mit einer von nox zur Verfügung gestellten und/oder mit nox abgestimmten und durch nox freigegebenen Versanddokumentation zu versehen. Im Falle der Online-Erfassung von Sendungen im von nox aufgesetzten System wird das erforderliche Versandlabel automatisch ausgefertigt und muss für das jeweilige Packstück verwendet werden. Bei der Nutzung eines Electronic Data Interchange (EDI) in Verbindung mit dem System von nox wird ebenfalls das Versandlabel durch letzteres ausgefertigt. Sollte der Kunde ein EDI mit eigenem System für die Erstellung von Labels für den Versand nutzen, wird im Rahmen der Implementierung dieses Systems eine Schnittstellenbeschreibung zu dem System von nox bereitgestellt. Diese Schnittstellenbeschreibung enthält die notwendigen Informationen zur Erstellung eines nox-Standardlabels, das den Anforderungen von nox entspricht und für jedes Packstück verwendet werden muss. 8) Dies schließt das Aufbringen eines nox-eigenen oder durch den Transportpartner scannbaren Barcodes durch den AG ein. Ein Packstück, das nicht mit einem Barcode-label bzw. einem für nox scannbaren Label versehen ist, ist von der Beförderung ausgeschlossen, nox darf dieses aus dem Beförderungsablauf aussondern und dem AG gegen Kostenersatzung und auf Risiko des AG zurücksenden, es sei denn, nox bzw. der Transportpartner kann anhand eindeutig erkennbarer anderweitig zugegangener Sendungsdaten das Packstück selbst mit einem Label versehen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der AG. Sofern nox trotzdem befördert, gilt die vereinbarte Zustellfrist nicht, da nox die Möglichkeit zur Prüfung und Klärung haben muss. 9) Auf jedem Packstück darf nur das für diesen Transport erforderliche Label vorhanden sein. Alle anderen Label sind vom Packstück zu entfernen. Die Packstücke müssen darüber hinaus mit den üblichen Handlingskennzeichen und Symbolen (z. B. zerbrechliches Gut) versehen werden. 10) Eine Stornierung des Auftrages durch den AG gemäß § 415 HGB nach Übergabe der Sendung an nox bzw. den beauftragten Transportpartner ist nur bis spätestens 17:00 Uhr am Tag der Abholung zulässig und muss schriftlich bei nox eingehen. 11) Packstücke, deren Gewicht 100 Kilogramm brutto bzw. deren Einzelmaße 3,20 Meter Länge oder 1,20 Meter Breite oder 1,50 Meter Höhe überschreiten, sind bis um 12:00 Uhr des Abholtages ausdrücklich per E-Mail mit einem Schwergutavis (über nox-Niederlassungen zu beziehen) anzumelden. Soweit einzelvertraglich nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist nox berechtigt, für diese Sendungen zusätzlich zur Fracht einen Zuschlag (siehe <https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/>) zu berechnen. Muss zur Beförderung eines solchen Packstückes seitens nox ein gesonderter Transport (Sonderfahrt) beauftragt werden, ist der AG verpflichtet, auf Verlangen von nox eine Bestätigung über die Übernahme der Sonderfahrtskosten zu übermitteln. nox ist berechtigt, die Sonderfahrtskosten zusätzlich einer Aufwandspauschale (siehe <https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/>) zu berechnen. Laufzeitzusagen gelten für diese Packstücke nicht. 12) Bei Packstücken mit einem Bruttogewicht von mehr als 100 Kilogramm hat der AG auf seine Kosten für die Bereitstellung der erforderlichen Entladehilfsmittel am Ablieferort Sorge zu tragen. 13) Werden durch den AG die Sendungsdaten fehlerhaft, nicht rechtzeitig, nicht, und/oder nicht vollständig elektronisch übermittelt, wird eine Gebühr (siehe <https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/>) erhoben. Liegen die Daten innerhalb von 3 Tagen nach Transportantritt immer noch nicht vollständig und korrekt vor, wird eine zusätzliche Pauschale (siehe <https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/>) bis zur finalen Klärung erhoben. 14) Definition frachtpflichtiges Gewicht: bei nox kommt das maximale Gewicht aus tatsächlichem Gewicht und Volumengewicht pro Packstück zur Abrechnung. Die Berechnung für innerdeutsche Sendungen wird auf Basis 1 cbm = 150 kg (Volumenfaktor) durchgeführt. Bei internationalem Verkehr in definierte Länder kann der Volumenfaktor abweichen. Eine Übersicht stellt nox auf Verlangen zur Verfügung. nox fertigt grundsätzlich „Frei Haus“-Sendungen ab. „Unfrei“-Sendungen sind individuell zu vereinbaren und nur national möglich. Falls noch einem solchen Auftrag zustimmt, ist dies ausdrücklich auf dem Auftrag zu deklarieren. nox ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Entgelt bei dem Empfänger einzuziehen. Der AG bleibt stets zur Zahlung des Entgeltes gegenüber nox verpflichtet.

3. ergänzend zu ADSp, Ziffer 3 Pflichten des Auftraggebers bei Auftragserteilung; Informationspflichten, besondere Güterarten

1) Gefährliche und besondere Güterarten

Die Beförderung von Gütern, die Gefahrgüter im Sinne der nationalen oder internationalen Gefahrgutvorschriften (z. B. ADR, GGVBSEB) sind, ist nur nach vorheriger Absprache mit nox zulässig. Nähere Informationen sowie Hinweise zum Transport von nox akzeptierten Gefahrgütern sind im Gefahrgut-Leitfaden enthalten (siehe <https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/>). nox behält sich vor, die Beförderung gefährlicher Güter abzulehnen. Sofern nox der Beförderung von gefährlichen Gütern zustimmt, ist der AG verpflichtet, ein ADR-Beförderungspapier (siehe <https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/>) zu erstellen und die Sendung zu avisieren. Eine separate Übergabe von Packstück (Gefahrgut) und Beförderungspapier an nox bzw. den beauftragten Transportpartner ist vom AG sicherzustellen. Für begrenzten Mengen (Limited Quantities - LQ) muss, neben der separaten Bereitstellung, eine Information über die Bruttomasse an den Transportpartner erfolgen. 2) Von der Beförderung ausgeschlossene Güter nox übernimmt keine Aufträge, die sich auf folgende Güter beziehen: Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, Konfliktmaterialien, Geld, Münzen, Wertpapiere, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Brief- oder andere Wertmarken, Unikate und andere Güter von außergewöhnlich hohem Wert, Ausschreibungsunterlagen; lebende Tiere und lebende Pflanzen, leicht verderbliche Güter und temperaturempfindliche Waren (soweit individualrechtlich nicht anders vereinbart) sowie sterbliche Überreste, Sendungen, die dem Beförderungsmonopol der Post unterliegen, Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern würden, Sendungen im Rahmen der internationalen Luftfracht, deren Inhalte von der ICAO (International Civil Aviation Organization), der IATA (International Air Transport Association) oder einer zuständigen Behörde oder von anderen Organisationen mit einem Beförderungsausschluss oder Auflagen belegt worden sind, ebenso der Transport von gefährlichen Abfällen, Feuerwerkskörpern, Munition und anderen ähnlichen Komponenten. Die Beförderung von tierischem Sperma ist nur nach vorheriger Absprache mit nox zulässig.

4. ergänzend zu ADSp, Ziffer 4 Rechte und Pflichten des Spediteurs

Prüfung des Transportgutes/Inspektionsrecht

nox ist grundsätzlich nicht zur Prüfung geschlossener Behältnisse oder verpackter Packstücke verpflichtet, behält sich aber vor, Packstücke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu öffnen und zu prüfen, nox ist insbesondere auch zur Öffnung und Prüfung eines Packstückes berechtigt, falls begründete Zweifel an der Richtigkeit des vom AG angegebenen Warenwertes bestehen.

5. ergänzend zu ADSp, Ziffer 5 Kontaktperson, elektronische Kommunikation und Dokumente

Datenschutz

1) nox ist berechtigt, die Daten des AG, Versenders und des Empfängers bzw. von deren Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, die nox im Zusammenhang mit den von nox zu erbringenden Leistungen erhält, für die Zwecke der Leistungserbringung zu sammeln, zu speichern, zu verarbeiten und falls erforderlich an die Transportpartner weiterzuleiten.

2) Im Falle von Zustellungen von Sendungen in Abwesenheit des Empfängers hat nox ein berechtigtes Interesse an der Anfertigung und Speicherung von Fotos über den Zustellvorgang. Dabei wird die Abgabe des Pakets an der vereinbarten Zustelladresse mittels Fotos dokumentiert. Dabei gewährleistet nox, dass ausschließlich das Paket und der unmittelbare Bereich des Ablageorts fotografiert wird. Nox wird besondere Sorgfalt darauf verwendet, dass auf den Fotografien keine personenbezogenen Daten des Empfängers oder Dritter, die dem Schutz der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen, erkennbar sind. Dies umfasst, aber ist nicht beschränkt auf, Namen, Adressen, Gesichter oder Kfz-Kennzeichen. Ebenso wird nox darauf verzichtet, die abgelieferte Sendung in einer Weise zu fotografieren, die die Erkennbarkeit der Räumlichkeiten des Empfängers oder angrenzender Bereiche ermöglicht. Ziel der Fotografie ist ausschließlich die Dokumentation der ordnungsgemäßen Ablage des Pakets am vereinbarten Ort, ohne dass darüberhinausgehende Informationen erfasst werden. Nox stellt sicher, dass die Erstellung, Speicherung und Verarbeitung der Fotodokumentation in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO, erfolgt. Jegliche Nutzung der Fotografien zu anderen als den in diesem Paragraphen genannten Zwecken ist untersagt. Diese Fotos werden zu Beweis Zwecken während der allgemeinen Verjährungsfrist gespeichert.

6. ergänzend zu ADSp, Ziffer 13 Ablieferung

Zustellung

1) Die Zustellung im Nachtexpress erfolgt, nach der Abholung am nächsten Werktag, von Dienstag bis Samstag in der Regel bis 8:00 Uhr morgens und, soweit nicht anders vereinbart, in Abwesenheit des Empfängers und sofern eine Bereitstellung der Sendung gemäß Ziffer 2.6 pünktlich erfolgt ist. 2) Die Zustellung der Sendung erfolgt in der Weise, dass nox diese auf einem der Empfänger bestimmten Platz abstellt. Die Bestimmung des Abstellplatzes erfolgt ausschließlich über das Online-Abstellplatz-Tool www.ready2nox.de. 3) Handelt es sich dabei nicht um ein ausreichend großes und diebstahlsicheres Ablieferdepot bzw. ist dieses nicht zugänglich, so übernimmt nox keine Haftung für Versätpungen oder Verluste. nox ist aufgrund der dem Auftrag zu Grunde liegenden Elbidürftigkeit berechtigt, die Sendung beim Empfänger abzustellen. nox wird von der Zustellung nur dann absehen, wenn dies in derartigen Fällen vereinbart ist oder ein derart evidentes Verlustrisiko besteht, dass die Elbidürftigkeit offensichtlich zurücktreten muss. 4) Der AG ist verpflichtet darauf hinzuwirken, dass der jeweilige Empfänger vor der ersten Belieferung ein Ablieferdepot vorhält und eine Abstellplatzbeschreibung über das Online-Abstellplatz-Tool an nox übermittelt. 5) Der AG ist in diesem Zusammenhang ferner verpflichtet, den Empfänger darauf hinzuweisen, dass die Ablieferung ohne Ablieferdepot und ohne Abstellplatzbeschreibung durch Ablegen an der Empfängeradresse erfolgen kann. Das erhöhte Verlustrisiko, das dadurch entsteht, dass kein Ablieferdepot zur Verfügung steht, trägt der AG. 6) Die im Falle der Nichtablieferung aufgrund eines evidenten Verlustrisikos erforderliche Rückführung der Sendung zum AG erfolgt auf Kosten des AG. Wird eine Sendung retourniert, da kein Ablieferdepot zur Verfügung stand, haftet nox nicht für Schäden, die aus einer verspäteten Ablieferung entstehen. 7) Einmal durch eine Abstellplatzbeschreibung vereinbarte Ablieferdepots oder benannte Plätze sind so lange als Abstell-/Zustellort vereinbart, bis der Empfänger nox eine anders lautende Weisung über das Online-Abstellplatz-Tool erteilt. Mit dem Abstellen des Packstückes im Ablieferdepot, am vereinbarten Abstellplatz oder dem Ablegen gilt die Sendung als abgeliefert. 8) nox darf die Zustellung auch durch ein elektronisches Ablieferprotokoll (Scanning) oder Begletpapier vom beauftragten Transportpartner nachweisen oder mittels eines manuellen Eintrages in das Sendungsverfolgungssystem, falls und soweit die Ablieferung zuvor vom beauftragten Transportpartner ihr gegenüber telefonisch bestätigt wurde. nox sendet dem AG den veranlassten Ablieferrachweis gegen Gebühr (siehe <https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/>) auf Verlangen in Kopie per E-Mail zu. Die Packstücke sind vom Versender mit Barcodes zu versehen, die an den Schnittstellen der Logistikkette bei nox gescannt werden. Bei Abholung erfolgt die Übergabe gegen unterschriebene Empfangsquittung. Der jeweils letzte Scanvorgang erfolgt - je nach Land - bei der Zustellung am Empfänger-Abstellplatz. Die Daten werden - je nach Land - via GPS in das System von nox übertragen und stehen zeitnah zur Abfrage über das Internet zur Verfügung. 9) Abweichungen von den vorstehenden Regel-Zustellzeiten sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. 10) Für die Zustellung von Sendungen auf Nord- und Ostseesteilen wird ein Aufschlag (siehe <https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/>) berechnet. Laufzeitzusagen gelten für diese Packstücke nicht. 11) Internationaler Verkehr/Versand ist nur nach vorheriger Absprache mit nox zulässig.

7. ergänzend zu ADSp, Ziffer 16 Vergütung

Tarife und Zahlungsbedingungen/Preisanpassung

1) Es gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preise, Gebühren und Zuschläge. nox sendet die entsprechenden Übersichten auf Verlangen zu. 2) Falls und soweit nox und der AG nichts anderes vereinbart haben, gilt für Preiserhöhungen in Dauerschuldverhältnissen Folgendes: Erhöhen sich die Transportkosten der nox (nachfolgend „Preiserhöhung“), wird nox den AG über die Preiserhöhung informieren und dessen Zustimmung dafür einholen. Sollte innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Preiserhöhungsmittel keine Einigung darüber zwischen den Parteien zustande kommen, so sind beide Parteien mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zur Kündigung des Dauerschuldverhältnisses berechtigt. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass sich dadurch die Transportkosten der nox insgesamt um mindestens 1 % und/oder die jeweilige Einzelkostenposition um mindestens 3 % jeweils gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages erhöhen. 3) Änderungen der Marktdynamik und Verfügbarkeit von Frachtkapazitäten werden durch regelmäßige Preisanpassungen berücksichtigt. Ebenso ist ein vorübergehender Zuschlag möglich, der es uns ermöglicht, Betriebskostensteigerungen aufgrund einer Notituation, die außerhalb der Kontrolle von nox liegt, zu decken. 4) Bei falschen Angaben im Speditionsauftrag oder weil der Empfänger einer „Unfrei“-Sendung die Zahlung verweigert, wird eine neue Rechnung gegen Gebühr (siehe <https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/>) erstellt. Hinzufügen von Speditionsaufträgen/Frachtbriefen erfolgt gegen eine Gebühr pro Anlage (siehe <https://www.nox.eu/de/de/kundenbereich/nox-downloads/>).

8. ergänzend zu ADSp, Ziffer 21 Versicherung des Gutes. bis Ziffer 29 Auftraggeberhaftung Haftung/ Schadenanzeige

1) nox weist ausdrücklich darauf hin, dass die Haftung für Güter- und Verspätungsschäden nach diesen AGB, den ADSp und z.T. auch nach den gesetzlichen Bestimmungen beschränkt ist und empfiehlt daher den Abschluss einer geeigneten Transportversicherung. 2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Haftungsregelungen der ADSp. 3) **Abweichend von Ziffer 23.1.1. ADSp ist die Haftung von nox in den dort genannten Fällen auf 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm beschränkt. Der AG wird darauf hingewiesen, dass dieser Haftungshöchstbetrag geringer als der gesetzliche Haftungshöchstbetrag von 8,33 Sonderziehungsrechten für jedes Kilogramm ist.** 4) Alle Reklamationen sowie Schäden im Rahmen des Nachtexpress müssen vom AG, Versender oder vom Empfänger bis spätestens 12:00 Uhr am Auslieferungstag, im Rahmen des Tageexpress bis spätestens 12:00 Uhr des Folgetags der Zustellung, in Textform mit Beschreibung der Reklamation und Details zum Schaden entsprechend angezeigt werden. Ist bei Nachtexpress der Auslieferungstag oder bei Tageexpress der Folgetag der Zustellung ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Meldefrist bis 12:00 Uhr am nächsten Werktag. Je nach Empfangsland können ggf. abweichende Bedingungen gelten. Die Meldungen können über das nox Portal erfolgen. Allgemeine Vorbehalte sind nicht ausreichend. Wird keine Schadensmeldung innerhalb der genannten Meldefrist vorgenommen, sind Haftungsansprüche gegen nox ausgeschlossen. Beschädigt gemeldete Güter sind zur Besichtigung und Rückführung mit der ursprünglichen Transportverpackung durch nox und/oder einen Beauftragten bereitzustellen, ansonsten besteht keine Haftung von nox für die gemeldete Beschädigung. 5) Erhält nox für die Abholung und/oder Zustellung von Sendungen einen Schlüssel oder Ähnliches zum Zugang zu einem gesicherten Depot, ist die Haftung bei Verlust der Schlüssel oder sonstigen Schäden begrenzt auf einen Höchstbetrag von 250,00 € je Schlüssel. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Der AG wird darauf hingewiesen, dass die übergebenen Schlüssel ausschließlich zur Öffnung des bereitgestellten Nachtdепots geeignet sein dürfen. nox übernimmt keine Haftung für Schlüssel für Schließanlagen oder für solche Schlüssel mit denen sonstige Räume wie Betriebsräume oder Werkstätten geöffnet werden können.